

VEREINBARUNG

zwischen

der **Kraftwerke Oberhasli AG (KWO)**, Grimselstrasse 19, 3862 Innertkirchen

und

dem **Kanton Bern**

im Sinne von Artikel 67 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz, WRG) betreffend die **Erneuerungsinvestition für die Staumauer Spitalamm**

1. Gegenstand der Vereinbarung

¹ Gegenstand dieser Vereinbarung bildet die Erneuerungsinvestition für den im Baugesuch der KWO vom 31. Mai 2017 näher umschriebenen und vom Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA) mit Baubewilligung vom 21. März 2018 bewilligten Ersatz der Staumauer Spitalamm inkl. Nebenanlagen. Die bestehende Staumauer ist wesentlicher Teil der Stauanlage Grimselsee, welche die KWO im Rahmen der Gesamtkonzession für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Oberhasli (Wasserkraftrecht Nr. 16 G 101) zur Speicherung und Produktion von elektrischer Energie einsetzt.

² Die Vereinbarung regelt die Einzelheiten einer vom Kanton Bern an die Konzessionsnehmerin auszurichtenden Vergütung für die erwähnte Investition in folgenden Fällen:

- a. bei Nichterneuerung der Konzession zugunsten der bisherigen Konzessionsnehmerin nach Ablauf der Konzessionsdauer (unabhängig davon, ob das Heimfallsrecht ausgeübt oder verwertet wird) sowie
- b. bei einem Rückkauf durch den Kanton vor Ablauf der Konzessionsdauer.

2. Rechts- und Vertragsgrundlagen

Grundlagen dieser Vereinbarung bilden

- a. Artikel 67 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz, WRG) sowie
- b. das kantonale Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG).

3. Anerkennung der Förderungswürdigkeit der geplanten Investition

Der Kanton Bern unterstützt das Projekt aus energiepolitischer Sicht und anerkennt die Förderungswürdigkeit der geplanten Investition.

4. Investitionskosten

¹ Für den Ersatz der bestehenden Staumauer Spitallamm durch das geplante neue Bauwerk rechnen die Parteien nach derzeitigem Kenntnisstand mit Investitionskosten von CHF 117.8 Mio. Hinzu kommen rund CHF 2.5 Mio. für Unterhaltsarbeiten und Massnahmen an bestehenden Komponenten, welche jedoch nicht Gegenstand der Amortisationsvereinbarung bilden.

² Die definitiven Investitionskosten werden nach Bauabschluss in einem Anhang zu dieser Vereinbarung ausgewiesen. Unter der Bedingung, dass die Kosten nicht um mehr als 20 % von der vorstehenden Schätzung abweichen, ist seitens des Kantons Bern der Regierungsrat für die Genehmigung des betreffenden Anhangs zuständig.

5. Abschreibungen

¹ Die neue Staumauer mit ihren Nebenanlagen beinhaltet hauptsächlich hydraulische, aber auch elektromechanische Komponenten mit unterschiedlichen Nutzungsdauern. Für die Investition als Ganzes wird unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Nutzungsdauer der einzelnen Komponenten und deren jeweiligem Anteil an der Gesamtinvestitionssumme eine durchschnittliche ordentliche Abschreibungsdauer von 72 Jahren festgelegt.

² Die Abschreibungen erfolgen linear, ausmachend 1.4 % pro Jahr.

³ Die Abschreibungen werden ab dem der Werkabnahme gemäss Art. 21 Abs. 4 WNG folgenden Jahr vorgenommen.

6. Vergütungsfall und Berechnung der Vergütung

¹ Eine Vergütung nach dieser Vereinbarung ist in den unter Ziffer 1 Absatz 2 erwähnten Fällen für die in Ziffer 4 aufgeführte Investition (exkl. Kosten für Unterhaltsarbeiten an bestehenden Komponenten) auszurichten.

² Die Vergütung berechnet sich wie folgt: Erstellungskosten der Anlage im dannzumaligen Zeitpunkt (Wiederbeschaffungswert) abzüglich der nach Massgabe von Ziffer 5 dieser Vereinbarung zu tätigenen Abschreibungen sowie gewährter Beiträge der öffentlichen Hand.

³ Für den Fall einer Verwertung des Heimfallsrechts durch den Kanton Bern im Sinne von Art. 67 Abs. 5 WRG ist die Vergütungsforderung der Konzessionsnehmerin in die Berechnung des Werts desselben einzubeziehen.

7. Übertragung dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist mit der Konzession der KWO verbunden. Sie gilt deshalb im Rahmen einer Konzessionsübertragung an eine andere Trägerschaft als mitübertragen.

8. Anpassungen dieser Vereinbarung

Anpassungen dieser Vereinbarung können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. Soweit es sich nicht um substantielle Anpassungen handelt oder sofern Konkretisierungen zu dieser Vereinbarung vorgenommen werden, ist für deren Genehmigung seitens des Kantons Bern der Regierungsrat zuständig.

9. Vorbehalt künftiger Rechtsänderungen

Künftige Änderungen von Art. 67 WRG gehen dem Bestand und dem Inhalt dieser Vereinbarung insoweit vor, als es sich um zwingende Bestimmungen handelt, die auch auf bestehende Vereinbarungen anwendbar sind.

10. Streitigkeiten

Zuständig für Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, sind die ordentlichen Verwaltungsjustizbehörden, falls sich die Parteien nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts einigen.

11. Inkrafttreten

¹ Diese Vereinbarung tritt mit der Genehmigung durch die zuständigen Organe beider Parteien in Kraft.

² Sie tritt ohne weiteres wieder ausser Kraft, wenn das Projekt nicht innerhalb von 5 Jahren ab rechtsgültiger Baubewilligung realisiert werden sollte.

2-fach original ausgefertigt

Innertkirchen, 2.5.2018

Bern,

Kraftwerke Oberhasli AG

Kanton Bern

Der Präsident des Verwaltungsrates:

Der Regierungspräsident:


.....
Werner Luginbühl

.....
Bernhard Pulver

Der Direktor:

Der Staatsschreiber:


.....
Daniel Fischlin

.....
Christoph Auer